

# SCHWEIZERISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT DER LOGISTIK

## Sektion Ostschweiz (SOLOG Ostschweiz)

# STATUTEN

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für männliche Personen gelten auch für weibliche Mitglieder.

### 1. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

- Art. 1** Die Schweizerische Offiziersgesellschaft der Logistik, Sektion Ostschweiz (SOLOG Ostschweiz), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Logistik (SOLOG) und umfasst folgende Kantone: AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG, ZH.
- Art. 2** Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.
- Art. 3** Ziel und Zweck
- a) Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere im Bereich der Logistik
  - b) Vermittlung der schweizerischen Sicherheitspolitik an alle Mitglieder
  - c) Information sowie Wahrung der Interessen der Mitglieder
  - d) Pflege der Kameradschaft und Offenheit für Ideen der Mitglieder

### II. Mitgliedschaft

- Art. 4** Mitglied der SOLOG Ostschweiz kann jeder Offizier der Schweizer Armee werden.
- Art. 5** Die Sektionszugehörigkeit ist unabhängig vom Wohnort.
- Art. 6** Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit dem Beitritt zur SOLOG Ostschweiz wird auch die Mitgliedschaft bei der SOLOG begründet.
- Art. 7** Mitglieder, die das 60. Altersjahr erfüllt haben, werden ab dem darauffolgenden Jahr zu Freimitgliedern. Sie haben dadurch Anspruch auf eine Beitragsermässigung.
- Art. 8** Mitglieder, die sich um die SOLOG Ostschweiz besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist beitragsfrei.  
Die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls beitragsfrei.

- Art. 9** Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Ausschluss aus der Sektion oder der Armee oder durch Tod.
- Der ordentliche Jahresbeitrag ist für das ganze laufende Jahr geschuldet.
- Der Vorstand kann Mitglieder, die nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, ausschliessen.

### III. Organe der Gesellschaft

- Art. 10** Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

- Art. 11** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens sechs Wochen im voraus schriftlich einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten seit dem Beschluss bzw. seit Eingang des Begehrens durchzuführen.

- Art. 12** Die Mitgliederversammlung erledigt insbesondere folgende Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
3. Genehmigung der vom Kassier vorgelegten Jahresrechnung sowie des Berichtes und Antrages der Rechnungsrevisoren
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
8. Beschlussfassung über Anträge
  - a) des Vorstandes
  - b) der MitgliederDiese Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eintreffen.
9. Statutenrevision
10. Varia

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, deren Behandlung auf der Traktandenliste angekündigt worden ist.

- Art. 13** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen, vorbehältlich von Art. 23 und 24, mit einfacher Mehrheit. Sofern nicht eine andere Abstimmungsart beschlossen wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

- Art. 14** Der Sekretär führt ein Protokoll, das mindestens die Beschlüsse enthalten muss.
- Art. 15** Der Vorstand besteht aus:
1. dem Präsidenten
  2. dem Vizepräsidenten
  3. dem Sekretär
  4. dem Mutationsführer/Kassier
  5. dem Verantwortlichen Medien/Koordination
  6. den Fachgruppenchefs
  7. weiteren Mitgliedern von militärischen Organisationen, Doppelchargen sind zulässig. Eine Kumulation des Präsidenten- und Vizepräsidentenamtes ist jedoch ausgeschlossen.
- Art. 16** Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Der Präsident kann sich höchstens zweimal zur Wiederwahl stellen.
- Art. 17** Der Vorstand führt die Gesellschaft gemäss ihrer Zielsetzung. Er vertritt sie nach aussen und pflegt insbesondere die Beziehungen zum Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Logistik, zu den zuständigen Bundesstellen sowie zu anderen militärischen Organisationen und Verbänden.
- Ferner hat er namentlich folgende Aufgaben:
- a) Organisation und Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Mitgliederwerbung
- Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen.
- Art. 18** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung der Gesellschaft, stellen über das Ergebnis schriftlich Antrag an die Mitgliederversammlung und lassen über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.

#### **IV. Rechnungswesen**

- Art. 19** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 20** Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:
- a) den Mitgliederbeiträgen
  - b) ausserordentlichen Beiträgen
  - c) freiwilligen Beiträgen, Geschenken oder Legaten
  - d) weiteren Beiträgen
- Art. 21** Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

#### **V. Publikationsorgan**

- Art. 22** Die SOLOG Ostschweiz kann zur Information ihrer Mitglieder ein eigenes Mitteilungsblatt herausgeben.

## **VI. Statutenrevision**

**Art. 23** Die Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Änderungsanträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

## **VII. Auflösung der Gesellschaft**

**Art. 24** Die SOLOG Ostschweiz kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

**Art. 25** Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens entscheidet die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

## **VIII. Inkrafttreten der Statuten**

**Art. 26** Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

8640 Rapperswil, 26. September 1998

Der Präsident:

Major Remo Godly

Der Vizepräsident:

Major Erich Reischmann

Die vorliegenden Statuten wurden vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Logistik am 10. September 1998 eingesehen.